1. Geltungsbereich; Allg. Geschäftsbedingungen des Lieferanten

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB") gelten für alle Bestellungen von (Dienst-)Leistungen und Produktlieferungen durch die PORR SUISSE AG oder durch andere Gesellschaften der PORR-Gruppe (nachfolgend: „PORR" oder auch „Besteller").

1.2 Abweichende Bedingungen des Verkäufers, Lieferanten oder Auftragnehmers (nachfolgend: „Lieferant") gelten nur, wenn diese von PORR ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Ein blosses Erscheinen von Hinweisen auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken gilt selbst dann, wenn die Bestellung (Pkt. 3.1) von PORR auf die Angebotsunterlagen verweist, nicht als Anerkennung im Sinne dieser Bestimmung.

2. Angebot und Preise

2.1 Der Lieferant ist während einer Frist von 90 Tagen an sein Angebot gebunden, gerechnet ab dem Tag, an dem das Angebot abgegeben wurde oder, falls später erfolgt, ab Schlussverhandlung.

2.2 Der Lieferant erklärt mit Abgabe des Angebots, dass er Kenntnis von allen für die Erstellung des Angebots notwendigen Informationen und Unterlagen erhalten hat. Er ist verpflichtet, vor Angebotsabgabe alle zweckdienlichen Überprüfungen vorzunehmen. Eine Berufung auf ungenügende Angebotsgrundlagen zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Allfällige Vorbehalte oder Voraussetzungen für die Vertragserfüllung sind explizit und schriftlich im Angebot festzuhalten.

2.3 Soweit nicht vorgängig schriftlich vereinbart, wird für die Angebotserstellung einschliesslich Präsentationen, Optimierungen, Bemusterung usw. keine Vergütung geleistet.

2.4 Ist nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt, sind die Angebotspreise grundsätzlich als Festpreise auszuweisen. Im Festpreis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht («Transport frei Bestimmungsort»), Teillieferungen, Verpackung, Verlad/Abladung, Zölle und Gebühren, Versicherungen, Materialprüfungsverfahren sowie allfällige Kosten der Inbetriebnahme usw. Als Bestimmungsort gilt die von PORR angegebene Versandanschrift; der Bestimmungsort ist der Erfüllungsort. Vorbehältlich anderer Abrede sind im Angebot alle für eine vollständige, qualitativ einwandfreie und rechtzeitige Lieferung erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen in der Vergütung inbegriffen.

2.5 Rabatte und Skonti, die der Lieferant auf den vorliegenden Vertrag gewährt, werden vorbehältlich anderweitiger Abrede auch für weitere Lieferungen in Abzug gebracht.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

3.1 PORR kann das Angebot des Lieferanten innerhalb seiner Angebotsbindefrist (Pkt. 2.1) durch entsprechende Erklärung an den Lieferanten („Bestellung") annehmen.

3.2 Die jeweiligen Bedingungen der Bestellung gehen diesen AEB vor.

3.3 Mehrvergütungen und Nachforderungen über die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind ausgeschlossen.

3.4 Schickt der Lieferant eine Auftragsbestätigung an PORR und weicht diese von der Bestellung von PORR ab, so hat der Lieferant in der Auftragsbestätigung deutlich auf die Abweichung hinzuweisen und gilt diese als Angebot für eine Vertragsänderung. PORR ist an diese Abweichung (Vertragsänderung) nur dann gebunden, wenn sie dieser explizit und schriftlich zustimmt; auch eine vorbehaltslose Annahme der Lieferung oder Leistung durch PORR gilt nicht als ihre Zustimmung zu der Abweichung (Vertragsänderung).

4. Lieferung; Eigentums- und Gefahrenübergang

4.1 Vorbehältlich abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung «frei Bestimmungsort». PORR gewährt dem Lieferanten nach dessen vorgängiger Ankündigung des Liefertermins Zutritt zum Erfüllungsort. Vorzeitige Lieferungen und Lieferungen ausserhalb der genannten Lieferannahmefenster sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von PORR. Die Anordnungen der PORR am Bestimmungsort sind zu befolgen.

4.2 Der Lieferant hat seine Waren den internationalen Vorschriften entsprechend verpackt, konserviert und signiert zu versenden. Der Lieferant bestätigt, dass ihm die örtlichen Gegebenheiten des Bestimmungsortes einschliesslich Zufahrt bekannt sind. Der Lieferant haftet für von ihm verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen.

4.3 Die gesamte Verpackung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Lieferung auf seine Kosten zurückzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung ist PORR berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

4.4 Lieferungen enthalten einen Lieferschein, welcher die von PORR zugewiesene Bestellnummer sowie die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes trägt. Bei Geräten sind die technischen Beschreibungen und Gebrauchsanleitungen beizulegen. Wo vereinbart, sind die Qualitätsnachweise beizulegen (Konformitätserklärungen, Materialprüfprotokolle usw.).

4.5 Mit Unterschrift unter die Lieferscheine wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Menge und Qualität der Waren bestätigt. Nichtvorhandene oder unvollständige Dokumente berechtigen PORR, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

4.6 Es werden maximal die Mengen vergütet, für die bestätigte Lieferscheine vorliegen. Sollten Abweichungen zwischen den Mengen laut bestätigten Lieferscheinen und den tatsächlich gelieferten Mengen festgestellt werden, sind nur die tatsächlichen Mengen zu vergüten. Mehrlieferungen hat der Lieferant auf eigene Kosten zurückzunehmen. Die zwischenzeitige Lagerung der Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

4.7 Nutzen und Gefahr der Lieferung sowie das Eigentum gehen mit erfolgter Annahme der Lieferung durch PORR am Erfüllungsort über, in der Regel mit Unterschrift der PORR auf dem Lieferschein. Handelt es sich um Bauleistungen bzw. bei Einbau der Lieferung in ein Bauwerk, geht die Gefahr erst mit der Abnahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn über; der Lieferant trifft auf seine Kosten die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Beschädigungen durch Dritte bis zur Abnahme. In jedem Fall ist ein Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen.

5. Lieferfristen und -termine; Verzugsfolgen

5.1 Die in der Bestellung genannten Fristen und Termine sind verbindlich. Massgebend für die Vertragserfüllung ist der Eingang mängelfreier Ware am Erfüllungsort resp. die mängelfreie Leistungserbringung bei der Abnahme i.S.v. Art. 4.7.

5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, hat der Lieferant PORR unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Diese Mitteilung entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. PORR ist jederzeit

berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten Massnahmen zu ergreifen, um den drohenden Verzug abzuwenden.

5.3 Mit Überschreitung des bei Vertragsschluss definierten Termins kommt der Lieferant in Verzug. Die Verzugsfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz (Art. 107 ff. OR).

5.4 Unabhängig vom Verschulden und ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens, schuldet der Lieferant PORR im Falle eines Verzugs eine Konventionalstrafe von 0.5% des Gesamtbestellwerts pro Kalendertag, maximal jedoch 10% des Gesamtbestellwerts. Die Konventionalstrafe ist bis zum Tag geschuldet, an dem der Rücktritt erklärt oder die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Eine bezahlte Konventionalstrafe wird auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet; Art. 161 Abs. 2 OR wird wegbedungen.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA Norm 118 (aktuelle Ausgabe), soweit nachfolgend oder zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde.

6.2 Der Lieferant haftet namentlich dafür, dass die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

6.3 Die Lieferung muss im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung auf dem neuesten Stand der Technik sein. Sie muss den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Normen von Fachverbänden sowie den behördlichen Vorschriften und Richtlinien am Bestimmungsort entsprechen und namentlich über alle erforderlichen Zulassungen am Bestimmungsort verfügen.

6.4 Der Lieferant garantiert, dass nur gesundheitlich und ökologisch unbedenkliche sowie gemäss den anwendbaren Vorschriften zugelassene Materialien verwendet werden.

6.5 Der Lieferant garantiert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Lieferungen bzw. Leistungen nicht entgegenstehen. Sollte PORR wegen einer Verletzung solcher Rechte (Urheber-, Patent- oder andere Schutzrechte) in Anspruch genommen werden, hält der Lieferant PORR vollumfänglich schadlos.

6.6 Die Prüfungsobliegenheit wird wegbedungen, d.h. die vorbehaltlose Annahme / Abnahme hat weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Genehmigung der Lieferung zur Folge, selbst wenn die Mängel bei ordnungsgemässer Prüfung erkennbar oder offensichtlich waren.

- Es gelten folgende Garantie- und Rügefristen:
 - Baumaterial allgemein: 5 Jahre und 60 Tage.
 - Lieferungen betreffend der Gebäudehülle wie Dächer, Fassaden, Fenster, Fundationen, Weisse Wanne (nicht abschliessend): 10 Jahre und 60 Tage (inkl. Funktions- und Systemgarantie
 - Übrige Lieferungen: nach Obligationenrecht

6.7 Die Garantiefrist entspricht der Rügefrist; Mängel können jederzeit gerügt werden. Wird streitig, ob ein während der Rügefrist behaupteter Mangel tatsächlich einen Mangel darstellt, so liegt die Beweislast beim Lieferanten.

6.8 Der Lieferant haftet jedoch in jedem Fall stets und in dem Umfang, wie PORR gegenüber dem Bauherrn oder Auftraggeber haftet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Lieferant bewegliche Sachen liefert, die zu unbeweglichen Sachen verarbeitet werden. Der Lieferant haftet auch für Sorgfaltspflichtverletzungen bei der Beratung, z.B. hinsichtlich Eignung oder erforderlicher Eigenschaften einer Sache für den genannten Verwendungszweck.

6.9 Ist die Lieferung mangelhaft, kann PORR wahlweise die Beseitigung des Mangels, eine Ersatzlieferung oder eine angemessene Preisminderung verlangen. Der Lieferant trägt sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere zusätzliche Transportkosten, die Kosten für den eventuellen Ein- und Ausbau, die Kosten für die Beseitigung von dadurch verursachten Schäden sowie für alle Nachteile und Folgeschäden (inkl. allfälliger damit in Zusammenhang stehender Konventionalstrafen des Bestellers gegenüber seinem Auftraggeber).

6.10 Die Verjährungsfrist für rechtzeitig innerhalb der Garantie-/Rügefrist gerügte Gewährleistungsansprüche endet ein Jahr nach Ablauf der Garantiefrist.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

7.1 Rechnung sind unverzüglich nach Lieferung bzw. Leistungserbringung zu stellen. Werden Lieferungen und Leistungen auf verschiedenen Baustellen erbracht, ist für jede Baustelle eine separate Rechnung zu erstellen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

7.2 Die Rechnungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- Rechnungsempfänger: PORR SUISSE AG, Seedorferstrasse 56, 6460 Altdorf
- Von PORR zugewiesene Bestellnummer, Kostenstelle /PSP-Nr.
- Lieferdatum und Kopie(n) unterzeichnete(r) Lieferschein(e)
- Nettobetrag (exkl. Mwst.) und Bruttobetrag (inkl. Mwst.)
- Gesetzl. Mwst.-Nummer und Mwst.-Satz

7.3 Rechnungen sind vom Lieferanten als PDF (alle Dokumente in einem PDF) per E-Mail an e-rechnung@porr.ch zu senden

7.4 Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der vertragskonformen, mängelfreien Leistung und Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Zahlungen gelten nicht als Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragskonform.

7.5 Im Falle des Vorliegens eines garantiepflichtigen Mangels ist PORR berechtigt, Zahlungen in Höhe des dreifachen Betrags der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zurückzuhalten.

7.6 Rechnungen werden innert 60 Kalendertagen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig, frühestens aber nach Übergabe der mängelfreien Lieferung bzw. Leistung sowie nach vollständigem Erhalt aller vertraglich geforderten Unterlagen.

7.7 Rechnungen, die den Vorschriften gemäss dieser Bestimmung nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Zahlungsfrist

beginnt mit Eingang der korrigierten Rechnung wieder neu zu laufen.

7.8 Im Falle eines Zahlungsverzugs gelten Verzugszinsen von 1% p.a.

7.9 Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich. Sowohl die Prüf- als auch die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24. Dezember bis zum Montag nach dem 6. Januar) gehemmt. Am Ende eines jeden Quartals können bis zu drei wöchentliche Zahlläufe entfallen. Die vereinbarten Zahlungsfristen gelten in jedem Fall trotzdem als gewahrt. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

8. Produktehaftung und -sicherheit; Haftpflichtversicherung

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich im Falle von Produkteschäden, daraus resultierenden Schadenersatzansprüchen Dritter, bei gesetzlichen Massnahmen zur Abwendung von Gefahren und Prüfungspflichten, die PORR vollumfänglich zu unterstützen und schadlos zu halten. Insbesondere hat der Lieferant sicherzustellen, dass er im Falle von Rückrufaktionen exakt angeben kann, welche konkreten Produkte (z.B. Typ, Seriennummer), Lieferungen und Bauobjekte davon betroffen sind. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass solche gesetzlichen Ansprüche unabhängig von allfälligen Mängelrechten entstehen können.

8.2 Der Lieferant unterhält pauschal eine Produktehaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch CHF 10 Mio. pro Schadenereignis und Jahr. Auf erstes Verlangen liefert er der PORR einen Versicherungsnachweis.

9. Ersatzteile

9.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch während 5 Jahren über die Gewährleistungsfrist der Mängelhaftung (Abs. 5) hinaus, zu angemessenen Bedingungen bestellt werden können. Stellt der Lieferant oder sein Zulieferer die Fertigung der Ersatzteile ein, so hat der Lieferant die PORR darüber zu unterrichten und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

10. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

10.1 PORR ist berechtigt, aus wichtigen Gründen jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.

10.2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Lieferverzug gemäss Art. 5;
- Vertragswidrige Leistungserbringung oder wiederholte, schwere Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Lieferanten;
- Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen, namentlich in Bezug auf die Einhaltung behördlicher Vorschriften;
- Wenn der Lieferant nicht mehr in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- Wenn der Lieferant einen Antrag auf Konkurseröffnung oder Nachlassstundung stellt oder wenn der Konkurs oder ein Nachlassverfahren gegen den Lieferanten eröffnet wird.
- Wenn das Vertragsverhältnis zwischen PORR und ihrem Auftraggeber bzw. Bauherrn aufgelöst wird oder anderweitig kein Bedarf mehr an der Lieferung oder Leistung des Lieferanten besteht.
- Im Falle einer Vertragsauflösung aus wichtigem Grund ist PORR berechtigt, seine gesetzlichen Ansprüche (insb. auf Schadensersatz) geltend zu machen, hat aber bereits angenommene (Teil-)Lieferungen zu vergüten; es besteht kein darüber hinausgehender Vergütungsanspruch des Lieferanten für noch nicht erbrachte Leistungen oder Lieferungen noch weitergehende Schadenersatzansprüche.

11. Integritätsklausel; Code of Conduct

11.1 Der Lieferant ist zur Einhaltung des Code of Conduct für Geschäftspartner (einzusehen auf www.porr.ch) verpflichtet.

11.2 Der Lieferant befolgt sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften und bekennt sich zu den Prinzipien des nachhaltigen Wirtschaftens. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Angebotsbestätigung, zu jedem Zeitpunkt alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und stellt insbesondere durch organisatorische oder personelle Massnahmen sicher, dass in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit der PORR alle in der Schweiz geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen eingehalten werden und namentlich keine strafbaren Handlungen begangen werden, die unter das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) sowie die einschlägigen Ausführungsbestimmungen dazu fallen.

11.3 Der Lieferant hält seine Vertragspartner an, die am Herstellungs-und Bestimmungsort geltenden Vorschriften zu Arbeitsbedingungen, Gleichstellung, Persönlichkeitsschutz, Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz, Verbot der Kinderarbeit, Verbot der Schwarzarbeit, Produktesicherheit, Nachhaltigkeit usw., jederzeit einzuhalten und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen administrativen Formalitäten zu erledigen. Dazu gehört auch die Einhaltung aller Melde- und Bewilligungspflichten, die sich aus dem Sozialversicherungsrecht, dem Quellensteuerrecht und dem Ausländerrecht ergeben.

11.4 Auf Verlangen von PORR ist der Lieferant verpflichtet, Bescheinigungen über die Leistungen von Sozialversicherungsbeiträgen (AHV, IV usw.) vorzulegen. Solange diese nicht vorliegen, kann PORR Zahlungen in angemessenem Umfang zurückbehalten.

11.5 Zieht der Lieferant zur Leistungserbringung Sublieferanten, Subunternehmer, Vorlieferanten usw. bei, hat er diese vertraglich ebenfalls zur Einhaltung aller in dieser Bestimmung genannten Verpflichtungen zu verpflichten.

11.6 Sollte PORR durch eine allfällige Verletzung der Pflichten gemäss diesem Art. 11, namentlich einem Verstoss gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, durch den Lieferanten oder eines

von ihm beigezogenen Dritten, irgendeinen Schaden erleiden, hat der Lieferant PORR vollumfänglich schadlos zu halten.

12. Verrechnungsverbot; Abtretung von Forderungen; Pfändungen

12.1 Jegliche Verrechnungen von Forderungen des Lieferanten gegenüber PORR sind unzulässig.

12.2 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die PORR nicht an Dritte abgetreten, übertragen oder verpfändet werden.

12.3 Die PORR ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere Gewährleistungsansprüche, an den ausführenden Bauherr abzutreten.

12.4 Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des Lieferanten werden 3% des anerkannten Rechnungsbetrages einschliesslich Mehrwertsteuer als Kostenvergütung einbehalten bzw. zur Verrechnung gebracht.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Die Weitergabe an Dritte darf nur mit Zustimmung von PORR oder im Rahmen gesetzlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten erfolgen. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags fort.

14. Datenschutz

14.1 Der Lieferant hat personenbezogene Daten, die ihm von der PORR anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht. Der Lieferant hat zudem die in der Schweiz und der EU geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten.

14.2 Der Lieferant darf personenbezogene Daten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe der PORR an aussenstehende Dritte übermitteln.

14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, der PORR sämtliche personenbezogenen Daten zu übermitteln, zu denen er sich vertraglich verpflichtet hat, oder die zur Vertragserfüllung notwendig sind.

14.4 Sämtliche personenbezogenen Daten des Lieferanten werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen verarbeitet. Weitere Informationen sind unter www.porr.ch/datenschutzerklaerung/ zu finden.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Für allfällige Streitigkeiten gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand Altdorf UR. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte. PORR ist berechtigt, wahlweise die ordentlichen Gerichte am (Wohn-)Sitz des Lieferanten anzurufen.

15.2 Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts sowie des Kollisionsrechts.